

## **SATZUNG DES GEWERBEVEREINS BORNHEIM E.V.**

### **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Bornheim e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter VR 4642 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 53332 Bornheim
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2: Zweck des Vereins, Mittelverwendung**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder, insbesondere die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, anderen Bevölkerungsgruppen und Behörden;  
die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder;  
die Information der Mitglieder über sie geschäftlich interessierende Fragen und die Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern.
  - b) die Unterstützung von Vorhaben, die die allgemeinen Belange der Bornheimer Bevölkerung oder Teilen von ihr betreffen.
2. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen
- c) Gesellschaften, Genossenschaften und Unternehmen des öffentlichen Rechts.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

3. Wer sich um die Belange des Vereins oder der einheimischen Wirtschaft besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, insbesondere auch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) bei Mitgliedern im Sinne § 3 Abs. 1 b) und c) durch ihre Auflösung
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss

2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich und muß dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied

- a) sich vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat oder
- b) mit dem Beitrag für mindestens zwölf Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Bei Mitgliedern i.S. des § 3 Abs. 1 b) und c) sind die Ausschlussgründe zu a) auch dann gegeben, wenn sie in der Person ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder oder in der Person der benannten Vertreter (§ 7 Abs. 8) vorliegen. Vor dem Ausschluß ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird sofort wirksam, jedoch bleibt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge und des Beitrages für den laufenden Monat bestehen.

## **§ 5: Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

2. Vereinsämter werden, soweit nichts anderes durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt ist, ehrenamtlich verwaltet. Auslagen werden, soweit sie notwendig waren, erstattet.

## **§ 6: Vorstand**

1. Vorsitzender  
Jörg Gütelhöfer  
Königstraße 66  
53332 Bornheim  
go@guetelhoef.er.eu

1. Geschäftsführer  
Karl Aouane  
Apostelpfad 20  
53332 Bornheim  
info@schaffenskraft.de

Eingetragen im  
Vereinsregister  
beim Amtsgericht  
Bonn Nr. 4642

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN DE28370502990046209060  
Volksbank:  
IBAN DE29380601860812070010

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem 2. Geschäftsführer,
- e) dem 1. Kassierer,
- f) dem 2. Kassierer und
- g) mindestens 3 Beisitzern.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Geschäftsführer und der 1. und 2. Kassierer.

3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. oder 2. Geschäftsführer oder dem 1. oder 2. Kassierer. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei einer dieser zwei der 1. oder 2. Vorsitzende sein muß.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes i.S. des § 6 Abs. 2 ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 3.000 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes i.S. § 6 Abs. 1 erforderlich ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

6. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

7. Der 1. oder 2. Geschäftsführer führen in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen das Protokoll und erledigen den anfallenden Schriftverkehr.

8. Der 1. und 2. Kassierer führen die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Sie haben über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und für ordnungsgemäße Belege zu sorgen. Die Kasse soll mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen, geprüft werden.

9. Im Innenverhältnis werden der 1. und 2. Geschäftsführer und der 1. und 2. Kassierer im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom 1. Vorsitzenden bestimmten Beisitzer vertreten.

10. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beisitzer können gemeinsam gewählt werden.

11. Ihre Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grund möglich und erfolgt dadurch, dass die Mitgliederversammlung für das betreffende Vorstandsamt eine andere Person wählt.

12. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Findet nicht rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl statt, so verlängert sich die Amtszeit um die Zeit bis zur Neuwahl, längstens jedoch um sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig.

13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied für den Ausgeschiedenen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig über die Besetzung des vakanten Vorstandsamtes für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

14. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstandsmitglieder wählen. Diese haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, haben jedoch bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden statt

- a) einmal jährlich im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung,
- b) bei Bedarf nach pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes,
- c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 v.H. der Mitglieder

2. Die Mitgliederversammlung beschließt

- a) über Satzungsänderungen,
- b) über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) über die Entlastung des Vorstandes
- d) über die Bestellung der Kassenprüfer. Diese werden für zwei Jahre gewählt.
- e) über die Auflösung des Vereins
- f) über die sonstigen, ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

3. Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie keinen Aufschub dulden und die Mitgliederversammlung deshalb eine entsprechende Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Über nicht mit der Tagesordnung angekündigte Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden.

4. Sind der 1. und der 2. Vorsitzende an der Leitung der Mitgliederversammlung verhindert (§ 6 Abs. 5 und 6), so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

8. Auf Verlangen des Vorstandes haben Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1. b) und c) eine oder mehrere Personen schriftlich zu benennen, die berechtigt sind, für sie in den Organen des Vereins die Mitgliedsrechte auszuüben und rechtsverbindliche Erklärungen für sie abzugeben. Diese Mitglieder gelten durch die von ihnen Benannten solange als ordnungsgemäß vertreten, als nicht dem Verein ein schriftlicher Widerruf der Benennung zugegangen ist. Mehrere Vertreter eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen und zählen zusammen als nur eine Stimme.

## **§ 8: Ausschüsse**

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse eingesetzt werden, die in der Regel mehr als drei Mitglieder haben sollten.

Das Nähere regelt das einsetzende Vereinsorgan. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bestimmen die Ausschussmitglieder einen von ihnen zum Vorsitzenden. Ausschüsse führen keine eigene Kasse.

## **§ 9: Einberufung von Sitzungen und Versammlungen**

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung bedarf keiner Form und Frist, jedoch soll sie, von Eilfällen abgesehen, frühestens für den nächsten Tag erfolgen.

2. Für Ausschusssitzungen gilt Ziffer 1 entsprechend.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluß des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung; dazu zählen auch Einladungen per Telefax oder in elektronischer Form. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

## **§ 10: Beschlussfassung**

1. Vorstand und Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens 25 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten muß geheim abgestimmt werden.

2. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, auch wenn er nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei Kandidaten gleich viel Stimmen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt.

3. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Bei Abstimmung und Wahlen ist die Vertretung eines nicht anwesenden oder nicht vertretenen Mitgliedes durch ein anwesendes Mitglied nicht zulässig. Dies gilt für alle Vereinsorgane.

5. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 5 und 6 und § 7 Abs. 4 können Wahlen in der Mitgliederversammlung unter der Leitung eines von ihr bestimmten neutralen Wahlleiters stattfinden.

## **§ 11: Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und eventueller Umlagen wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung entschieden.

## **§ 12: Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde neu gefaßt und beschlossen in der Mitgliederversammlung zu Bornheim, am 24. Oktober 2017.